

28. VII. 1918
Albany
138
a
28

Ein Wort für die jüngeren Hochschullehrer.

Aus akademischen Kreisen.

Wien, 27. Dezember.

Die zwischen dem Staatsamt für Unterrichtswesen und dem Senat der Wiener Universität entstandene Meinungsverschiedenheit lenkt die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf eine Frage, die in Kreisen der Hochschullehrer schon öfter Anlaß zur Diskussion gab: die Frage nach der Altersgrenze der Hochschullehrer.

Es ist in nachfolgendem gestattet, das Problem, welches nicht nur, wie es meistens geschieht, von dem Gesichtspunkt der Universitätsverhältnisse aus beurteilt werden darf, einer kurzen Betrachtung von beiden Seiten her zu unterziehen.

Es ist keine Frage, daß die jetzigen Vorschriften, wonach ein Hochschullehrer erst mit vollendetem siebenzigstem Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden kann, des öfteren zu Unzukömmlichkeiten führen. Wir alle unterliegen dem Gesetz des Werdens und Vergehens und müssen der Zeit unseren Pforten zahlen.

Weniger auf den Universitäten als auf den anderen Hochschulen, die mit dem lebendigen Leben in engerer Berührung stehen, ist der wissenschaftliche Fortschritt ein so rapider, daß allein das Auf-dem-Laufenden-Bleiben die ganze Energie eines vollkräftigen Mannes beansprucht. Da ist es nicht möglich, jahraus, jahrein daselbe Kolleg mit nur geringen Veränderungen zu lesen, jeder Monat bringt Neues, von dem die Hörerschaft erfahren muß, anderes wird obsolet, und wenn auch ein gewisser Gehalt bleibend ist, so ist die Erscheinungsform doch dauerndem Wechsel unterworfen. Soll da die Hochschule nicht hinter den Erfordernissen des Lebens zurückbleiben, ist ein ständiges Sich-anpassen, ein ewiger Wechsel unerlässlich.

Die Institution der Privatdozentur, welche gerade dazu berufen wäre, stets das Neue zu bringen und die im Rahmen der Ordinariate bleibenden Lücken auszufüllen, leidet auch schwer unter den durch die Vorschriften bedingten Verhältnissen. Daß die akademische Laufbahn außer persönlichem Ansehen keine Vorteile bringt und ihrem Anwärter nur zu oft durch eine lange Reihe von Jahren nur Enttäuschung auferlegt, ist kein Geheimnis. Schließlich wäre das ja auch der Uebel größtes nicht, denn das Hochschullehreramt erfordert wie kein anderes begeisterungsfähige Naturen, die erprobt sein wollen, aber einerseits darf es nicht geschehen, wie es heute schon vielfach der Fall ist, daß der Zugang zum Hochschullehreramt eine Domäne der Besitzenden bildet und dem Talent aus unbemittelten Kreisen der Aufstieg unmöglich gemacht ist, und andererseits leidet auch die Wissenschaft darunter, wenn es aus rein wirtschaftlichen Gründen dem Dozenten unmöglich ist, mit dem lebendigen Leben seines Faches in enger Fühlung zu bleiben. Tatsächlich sind heute die Verhältnisse so, daß, mit Ausnahme der medizinischen Fakultäten, die Dozenten so ziemlich auf dem Aussterbecorridor stehen — eine Erscheinung, die eine fressende Krankheit an dem Hochschulorganismus darstellt.

Nachdem die voraussichtlich noch lange bestehende Finanznot des Staates eine Besserung dieser Verhältnisse durch Schaffung von Extraordinariaten und besoldeten Lehrvortragern nicht als tunlich erscheinen läßt, bleibt nur der eine Ausweg übrig, durch rascheren Wechsel in den Ordinariaten die Aussichten für die Privatdozenten zu verbessern.

Daß die Idee des Staatsamtes in den Kreisen der Hochschullehrerschaft vielfach Gegnerschaft begegnet, ist begreiflich. Nicht nur wirtschaftliche Fragen, sondern auch folgender Umstand lassen diese Gegnerschaft als durchaus verständlich erscheinen: es bedarf oft längerer Zeit für einen Gelehrten, sich jene wissenschaftlichen Mittel und Institute zu schaffen, die ihm ein volles Auswirken ermöglichen. Bei der Kurzzeit der von der Unterrichtsverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel erfordert dies oft viele Jahre. Soll nun der Schaffende seine Schöpfung verlassen müssen, ehe er daraus den wahren wissenschaftlichen Ertrag gezogen hat?

Ich glaube, allem Für und Wider in der Frage liegt sich durch Annahme des Vorschlages gerecht werden, die in Ruhestand bestehenden Vorschriften auf unsere Hochschulen zu übertragen.

Dort tritt der Hochschullehrer mit Erreichung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres mit vollen Gehühren in den Ruhestand und ist dadurch automatisch an seiner Hochschule als Privatdozent weiterhin habilitiert. Selbstverständlich hätte er Mitglied der Prüfungskommission usw. zu bleiben, so daß eine wesentliche Schwächung seiner Bezüge nicht erfolgt. Hierdurch ist einerseits erreicht, daß doch wenigstens etwas früher für jüngere Kräfte Platz geschaffen wird, die Dozentur nicht als gar so aussichtslos erscheint, daß das gesammelte reife Lebenswerk des Gelehrten der Hochschule nicht verloren geht und dieser nicht jenen erzwungenen Wechsel in den gewohnten Bedingungen seines Daseins erfährt, der mehr als einmal Anlaß zu einem mißbelegten vorzeitigen Ende wurde; andererseits bringt ja das Hochschullehreramt auch vielfach rein verwaltende Tätigkeit mit sich, und da ist es nur zum Vorteil des Gelehrten, dieser Last noch zu einer Zeit entzogen zu sein, wo er sich noch genügender geistiger Frische erfreut und sorgenlos das Fazit eines der Wissenschaft gewidmeten Lebens ziehen und es als reifste Frucht seines Schaffens der Nachwelt überliefern zu können.